JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 * 44712 BOCHUM
RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277

**Beglaubigte Abschrift**

V StVK 109/18

# Landgericht Bochum

## Beschluss

In der Vollzugssache

des John Christian Rafflenbeul, geboren am 21.01. [illegible] in Hagen,

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin am Landgericht Lesch

am 06.03.2019

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Durchführung der Ausführung am 28.01.2019 und der Ausführung am 29.01.2019 zum Facharzt mit bewaffneten und uniformierten Mitarbeitern sowie das verlangte Tragen von Anstaltskleidung durch den Gefangenen rechtswidrig waren.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Landeskasse.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Der Antragsteller sollte zunächst am 15.11.2018 zu einem Facharzt ausgeführt werden, diesbezüglich stellte er im September 2018 einen Antrag. Auf diesen hin der Antragsgegner unter dem 25.09.2018 auf einem Ausführungsbogen (Bl. 5 d. A.) vermerkte, dass im Vollzug keine Sicherungsmaßnahmen angeordnet seien. Weiter sollte die Ausführung ungefesselt durch 2 Bedienstete unter Mitführen eines Funkgeräts und RSG sowie „ohne Waffe wenn organisatorisch möglich, sonst zu anstaltsüblichen Bedingungen" erfolgen. Zu Kleidungsvorschriften verhielt sich der Bogen nicht. Am 15.11.2018 wurde der Antrag auf Ausführung durch Beamte in ziviler Bekleidung mündlich abgelehnt, der Antragsteller verzichtete daraufhin bis zur weiteren Klärung des Sachverhalts auf den Termin an diesem Tag.

In der Folge wurde ein neuer Termin für den 29.01.2019 vereinbart.

Am 28.01.2019 wurde der Antragsteller zwecks Vorstellung beim Facharzt auf die Kammer gebracht. Seinem Hinweis, der Termin sei erst morgen, folgten die Mitarbeiter nicht. Ebenfalls wurde das Tragen von Privatkleidung unter Hinweis darauf, dass Gefangene zum Facharzt immer in Anstaltskleidung gingen und auf dem Transportschein nur ungefesselt stehe, versagt. Der Antragsteller wurde von zwei bewaffneten und uniformierten Bediensteten begleitet. Im Ärztehaus angekommen stellten die Mitarbeiter fest, dass der Termin erst am Folgetag sei, der Antragsteller wurde daraufhin in die JVA zurückgebracht.

Am nächsten Tag wurde dem Antragsteller trotz Vorlage der Stellungnahme des Antragsgegners vom 05.12.2018, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Tragen von Privatkleidung genehmigt sei, auf der Kammer erneut mitgeteilt, dass Privatkleidung nicht genehmigt werde, da auf dem Transportschein nur ungefesselt stehe und man weder die Sachbearbeiterin noch einen Mitarbeiter von Sicherheit und Ordnung erreichen könne. Im Übrigen erfolgte die Ausführung ebenso wie am Vortag.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass das Tragen von Anstaltskleidung und die Begleitung durch bewaffnete und uniformierte Beamte ihn in seinen Rechten verletze.

Nachdem er zunächst einen Antrag auf Neubescheidung bzw. Verpflichtung zur Ausführung in der Form, dass die Mitarbeiter Zivilbekleidung tragen gestellt hatte, beantragt er nach Durchführung der Maßnahme nunmehr,

1. festzustellen, dass die durchgeführte Ausführung zum Facharzt mit bewaffneten und uniformierten Mitarbeitern sowie das verlangte Tragen von Anstaltskleidung rechtswidrig war am 28.01.2019,
2. festzustellen, dass die durchgeführte Ausführung zum Facharzt mit bewaffneten und uniformierten Mitarbeitern sowie das erneute Tragen von Anstaltskleidung rechtswidrig war am 29.01.2019,
3. ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

> dem Antrag teilweise als begründet stattzugeben (Tragen von Privatkleidung des Antragstellers), teilweise ihn als unbegründet zurückzuweisen (Tragen von Privatkleidung des Antragsgegners).

Der Antragsgegner trägt vor, das Tragen von Privatkleidung des Antragstellers sei bereits in vorangegangener Ausführung zum Facharzt genehmigt und nicht noch einmal explizit notiert worden, insofern sei der Antrag begründet.

Die Bediensteten hätten dagegen Dienstkleidung getragen, dies ergebe sich aus anstaltsinternen Regelungen. Die Ausführung zum Facharzt sei eher einer Vorführung bei Gericht gleichzusetzen. Die Bediensteten trügen Uniform, um sich von Privatpersonen optisch abzugrenzen, um beim Auftreten eines Zwischenfalls nicht behindert zu werden. Das Tragen von Schusswaffen solle die Hemmschwelle einer möglichen Flucht erhöhen, bei dem Antragsteller liege zwar keine akute Fluchtgefahr vor, dennoch müsse man auf einen möglichen Entweichungsversuch reagieren können. Der Antragsteller wolle seit langem in den offenen Vollzug verlegt werden, diesem Antrag könne aufgrund seiner Persönlichkeit und des Behandlungstandes jedoch nicht entsprochen werden. In einer aktuellen Stellungnahme komme der psychologische Dienst zu dem Schluss, dass aus dessen Sicht nicht verantwortet werden könne zu erproben, dass der Antragsteller sich dem

Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde.

Zudem führe das Tragen von Uniformen bei der bevorzugten Behandlung in der Praxis ebenso wie der Einsatz von Schusswaffen zu weniger Irritationen in der Bevölkerung.

II.

Der Antrag des Antragsteller ist zulässig und begründet.

Es liegt Wiederholungsgefahr vor, sodass der Antragsteller ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme hat.

1.

Bei der Maßnahme am 28.01. und 29.01.2019 handelte es sich jeweils um eine Ausführung, die nach dem Maßstab des § 53 StVollzG NRW zu behandeln ist.

Dies ergibt sich bereits aus den objektiven Umständen, insbesondere der Tatsache, dass der Antragsteller eine Ausführung beantragt hat und die JVA diesbezüglich auch einen Ausführungsbogen ausgefüllt hat (Bl. 5 d. A.)

2.

Dem Antragsteller war jeweils das Tragen seiner Privatkleidung gem. § 15 Abs. 1 S. 3 StVollzG NRW zu genehmigen. Gefangenen ist – sofern keine Entweichungsgefahr besteht – bei Aus- und Vorführungen das Tragen privater Kleidung grundsätzlich zu gestatten, um zu vermeiden, dass sie durch ihr „Anstaltsoutfit" von vornherein als Gefangene identifiziert werden (vgl. BeckOK Strafvollzug NRW/Hettenbach, 9. Ed. 10.7.2018, StVollzG NRW § 15 Rn. 5, mwN). Es handelt sich insoweit um eine gebundene Entscheidung, sofern keine Fluchtgefahr besteht. Eine akute Fluchtgefahr hat auch der Antragsgegner in seiner Stellungnahme verneint. Anhaltspunkte für eine solche wurden darüber hinaus nicht vorgetragen.

3.

Auch die Ablehnung des Tragens von Zivilkleidung durch die Beamten verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Maßstab der Beurteilung ist insofern § 53 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW. Dabei ist der Sinn und Zweck von Vollzugslockerungen bei jeder Entscheidung mit in den Blick zu nehmen.

Es liegt auf der Hand, dass die Ausführung durch uniformierte Beamte die Unbefangenheit von Begegnungen in der Öffentlichkeit beeinträchtigt. Unter dem Gesichtspunkt des Übermaßverbots ist es deshalb häufig angebracht, dass die Vollzugsbediensteten den Auszuführenden nicht in Uniform begleiten (Feest, StVollzG, 6. Aufl., § 11 Rdnr. 10; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 11 Rndr. 5;

Schwind/Böhm-Ullenbruch, StVollzG, 6. Aufl., § 11 StVollzG Rdnr. 6, jeweils mwN.). Vor diesem Hintergrund kann sich aus anstaltsinternen Regelungen nichts anderes ergeben. Nach allem kann die Begleitung durch uniformierte Beamte ihre Rechtfertigung deshalb nur in Gründen der Sicherheit haben. Die konkrete Gefahr des Widerstandes des Auszuführenden kann die Begleitung durch Beamte in Dienstkleidung grundsätzlich gebieten. Grundlage für diese Sicherheitsvorkehrung müssen aber konkrete Anhaltspunkte für eine entsprechende Gefahr sein (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 15. Oktober 2013 – 3 Vollz (Ws) 29/13 –, Rn. 11 - 16, juris).

Konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr des Widerstandes oder der Flucht hat die JVA nicht vorgetragen. Insoweit verweist sie nur allgemein auf eine Stellungnahme des psychologischen Dienstes, ohne die relevanten Anknüpfungstatsachen zu nennen. Dies steht zudem im Widerspruch zu der Feststellung in der Stellungnahme, dass eine akute Fluchtgefahr nicht vorliege.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

5.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffern II. 1., 2. und 3. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

6.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Lesch

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum